

4.1. Sorbische/wendische Bildungsangelegenheiten Serbske kubłajske nastupnosći

- Zu Sorbisch/Wendisch-Unterrichtsangeboten an den Cottbuser Grundschulen**
- Zur Sorben/Wenden-Schulverordnung**

Situation von Sorbisch/Wendisch-Unterrichtsangeboten an den Cottbuser Grundschulen

Sorbisch/Wendisch als Fremdsprache

- 21. Grundschule
 - Astrid-Lindgren Grundschule
 - Erich Kästner Grundschule
 - Regine-Hildebrandt Grundschule
 - Lutki-Grundschule
 - Wilhelm-Nevoigt-Grundschule
-
- **Gottfried-Forck-Grundschule**
 - in der Trägerschaft der evangelischen Kirche

Sorbisch/Wendisch im bilingualen Unterricht (WITAJ-Unterricht)

- Lutki-Grundschule

kein S/W-Unterrichts-Angebot mehr

- **Fröbel-Grundschule – aktuell kein S/W-Unterrichtsangebot im Amtsblatt Oktober 2020**
 - Der Bedarf an S/W-Unterricht ist jedoch vorhanden.
 - Die Schulleitung hat nach Rücksprache mit dem Staatlichen Schulamt dennoch Bedarf beim Staatlichen Schulamt angemeldet.
- **Christopher-Kolumbus-Schule – bereits 2016 kein S/W-Unterrichtsangebot mehr**

IV Quartal 2020: Ausstattung der Grundschulen, die S/W-Unterricht anbieten mit besonderem, attraktivem, teils spielerischem Unterrichtsmaterial in sorbischer/wendischer Sprache und zu Themen der sorbischen/wendischen Kultur und Literatur - Dank den Sponsoren, der LWG und der Sparkasse Spree-Neiße.

Zur Sorben/Wenden-Schulverordnung - Genese

- **Gültige Fassung: Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben (Wenden) ((Sorben-[Wenden-]Schulverordnung) - SWSchulV) vom 31. Juli 2000, zitiert in veralteter Klammerschreibweise**
- **Verbesserungsbestrebungen seitens der Vertreter sorbischer/wendischer Gremien und Institutionen bereits seit etwa 2011, insbesondere seit der Novelle des Sorben/Wenden-Gesetzes (SWG) 2014, die in der damaligen Arbeitsgruppe für sorbische/wendische Bildungsfragen beim MBSJ vorgetragen wurden**
- **2017 Entwurfsvorlage des MBSJ mit Mindestteilnehmerzahl von 12 Schülerinnen und Schüler zur Bildung von Lerngruppen für S/W-Unterricht**
- **29.03.2017 Beschluss OB 006/17 der Stadtverordnetenversammlung „Veränderung der Sorben/Wenden Schulverordnung (SWSchulV)“**
- **26. Juli 2017 Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. Juli 2020 des MBSJ, in Anlage 1 Richtwerte und Bandbreite: Mindestteilnehmerzahl für S/W-U-Lerngruppen: 5-15**



Zur Sorben/Wenden-Schulverordnung – aktueller Stand

- Derzeitiger Arbeitsgegenstand ist ein Entwurf des MBSJ aus dem Jahr 2019, der auf der Sitzung des Sorben/Wenden-Rates im August 2020 vorgestellt wurde
- Am 07.12.2020 fand eine Sitzung in der Besetzung der Arbeitsgruppe für sorbische/wendische Bildungsfragen des MBSJ mit den sorb./wend. Institutionen statt, auf der dieser Entwurf und die Anmerkungen des Rates diskutiert wurden
- Der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag tat auf seiner Sitzung am 12.01.2021 kund, dass es ein Gespräch mit der Bildungsministerin am 15.01.2021 geben wird. Eine Auswertung, eine Darlegung von Ergebnissen erfolgte bisher nicht, zumindest nicht öffentlich im Rat



Zur Sorben/Wenden-Schulverordnung Forderungen der StVV 2017 und Entwurfsstand des MBS 2019

- **StVV:** Mit der neuen Verordnung darf keine Verschlechterung der jetzigen Bedingungen zum Erhalt und der Revitalisierung der niedersorbischen Sprache zugelassen werden. Das widerspräche dem Rechtsanspruch eines jeden Schulkindes im angestammten sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet auf Sorbisch/Wendisch-Unterricht.
- **StVV:** Wir halten an der Intention des Gesetzgebers fest, der das Ziel verfolgt, jeder Schülerin bzw. jedem Schüler die Möglichkeit zu geben, die sorbische/wendische Sprache zu erlernen und in einem festzulegenden Rahmen in der Sprache auf jeweiligem Niveau unterrichtet zu werden. Dabei ist der jeweils höchstmögliche Sprachstand anzustreben. Es darf kein einziges dieser Kinder vom sorbischen/wendischen Bildungsangebot ferngehalten oder abgeschreckt werden.
 - Abs. 3 Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg besagt, dass die Sorben/Wenden das Recht auf Bewahrung und Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstätten haben.
 - In Abs.1 Satz 1 § 10 (Bildung) SWG ist formuliert, dass Kindern und Jugendlichen im angestammten Siedlungsgebiet, die oder deren Eltern es wünschen, die Möglichkeit zu geben ist, die niedersorbische Sprache zu erlernen.



Zur Sorben/Wenden-Schulverordnung Forderungen der StVV 2017 und Entwurfsstand des MBS 2019

- **StVV:** Die Festlegung der Mindestzahl 12 Schülerinnen/Schüler zur Errichtung von Lerngruppen für Sorbisch/Wendisch darf nicht zugelassen werden. Damit wäre an allen sich in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chóšebuz befindenden 7 Grundschulen und einer Oberschule der Sorbisch/Wendisch-Unterricht gefährdet. Selbst an der Witaj-Grundschule in Sielow/Žyłow wird diese Lerngruppenzahl nicht in allen Jahrgängen erreicht.
 - Diese Mindestschülerzahl erscheint im aktuellen Entwurf des MBS aus 2019 nicht mehr. Indess wurde jedoch, wie oben erwähnt, 2017 in der Anlage 1 der VV-Unterrichtsorganisation des MBS eine Mindestteilnehmerzahl für S/W-U-Lerngruppen mit 5 bis max.15 festgelegt.
 - Auch diese Gruppenstärke von mind. 5 ist nicht an jeder Schule zu erreichen, wengleich es sich in unserer Stadt gegenüber einigen Schulen im ländlichen Raum des angestammten Siedlungsgebiets der Sorben/Wenden etwas besser darstellt.
 - In § 2 Abs. 4 des Entwurfs des MBS heißt es „Reichen die Schülerzahlen einer Schule nicht aus oder stehen an der eigenen Schule keine befähigten Lehrkräfte zur Verfügung, können Schülerinnen und Schüler am Unterricht in Sorbisch/Wendisch an einer anderen Schule teilnehmen.“
 - Dies wäre schulorganisatorisch wie wegetechnisch für den Schülertransport kaum realisierbar.

Zur Sorben/Wenden-Schulverordnung Forderungen der StVV 2017 und Entwurfsstand des MBS 2019

- **StVV:** Das beabsichtigte jahrgangs- und schulübergreifende Angebot ist für die Schulen bzw. die Lehrkräfte weder organisatorisch noch pädagogisch vertretbar.
 - In dem aktuellen MBS-Entwurf von 2019 ist das Wort “schulübergreifend” nicht mehr verpflichtend vorhanden.
 - Die o.g. Kann-Bestimmung in § 2 Abs. 4 des MBS-Entwurfs bezieht sich auf schulübergreifende Angebote.
 - Dies ist weiterhin weder organisatorisch noch pädagogisch vertretbar.
 - Ein Jahrgangsübergreifendes Angebot ist in §4 Abs. 2 des Entwurfs des MBS als Kann-Bestimmung für Sorbisch/Wendisch als Fremdsprachenunterricht niedergeschrieben.



Zur Sorben/Wenden-Schulverordnung Forderungen der StVV 2017 und Entwurfsstand des MBS 2019

- **StVV:** Die Verordnung muss weiterhin den Erhalt des Angebotes für Schülerinnen und Schüler mit muttersprachlichem Niveau sichern. Für Kinder, bei denen zu Hause die Eltern Sorbisch/Wendisch sprechen, ist ebenfalls ein Angebot vorzuhalten.
 - Als Unterrichtskategorie, neben “Sorbisch/Wendisch als Fremdsprache” und dem “Fach Sorbisch/Wendisch” wurde “Sorbisch/Wendisch als Muttersprache” im MBS-Entwurf nicht aufgenommen.
 - Alternativ steht in §3 Abs. 1 des MBS-Entwurfs innerhalb der Kategorie „Fach Sorbisch/Wendisch“ geschrieben: „Die muttersprachlichen Kompetenzen sind durch geeignete Maßnahmen und Methoden besonders zu fördern.“
 - Diese Alternative gilt nicht innerhalb der Kategorie “Sorbisch/Wendisch als Fremdsprache” laut § 4 des MBS-Entwurfs.



Zur Sorben/Wenden-Schulverordnung Forderungen der StVV 2017 und Entwurfsstand des MBS 2019

Resümee:

- Mit dem vorliegen aktuellen Entwurf der S/W-SchulV des MBS aus 2019 sind die entsprechend dem Gesetzesanspruch formulierten Forderungen der StVV aus 2017 nur teilweise realisiert.
- Lediglich die Spitze vom Eisberg wurde abgetragen.

4.1. Sorbische/wendische Bildungsangelegenheiten Serbske kubłańske nastupnosći

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Žěkujom se Wam za Wašo pśisłuchanje.

